



Bereich EUV Stadtbetrieb  
Az:  
Datum: 22.11.2005

**2005/346**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge     | Datum      | TOP-Nr. |
|--------------------|------------|---------|
| Verwaltungsrat EUV | 01.12.2005 |         |
| Rat der Stadt      | 15.12.2005 |         |

### Betreff

**Erlass einer Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) zu,

Beisenherz

Werner

Mönch

## **Sachverhalt**

Der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes wurde bereits in seiner Sitzung am 20.09.2005 über die Auswirkungen des am 24.03.2005 in Kraft getretenen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ausführlich informiert.

Im Hinblick auf die im ElektroG normierten Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist das ElektroG bis zum 23.03.2006 ausgesetzt worden, d. h. bis zu diesem Datum müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihren Pflichten nach dem ElektroG in vollem Umfang nachkommen. Vor diesem Hintergrund haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Abfallentsorgungssatzungen an die neuen Bestimmungen des ElektroG anzupassen und bis zum 23.03.2006 ein Erfassungssystem für ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte aufzubauen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

Gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Einrichtung von Sammelstellen zuständig, an denen Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten (sortiert nach 5 Gerätegruppen in 5 Containern) von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Die Hersteller müssen auf ihre Kosten die Container zur Verfügung stellen, die Altgeräte abholen und nach dem Stand der Technik verwerten bzw. sicher entsorgen.

Auf freiwilliger Basis können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Kombination mit Sammelstellen die bisherigen Holsysteme (z. B. im Rahmen der Sperrmüllabfuhr) beibehalten. Hersteller und Vertreter können freiwillig Altgeräte zurücknehmen.

Um den neuen Rechtsvorgaben und Rechtsfolgen des ElektroG Genüge zu tun, enthält die Neufassung der anliegenden Satzung neben redationellen Anpassungen folgende Änderungen:

1. Erfassungssysteme für Altgeräte

§ 13 Abs. 3 Buchstaben f) erhält folgende Fassung:

“f) Elektro- und Elektronikgeräte werden vom EUV im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) eingesammelt oder am Recyclinghof Pöppinghausen durch Bereitstellung separater Behältnisse nach Maßgabe des § 9 ElektroG angenommen.

Elektro- und Elektronikkleingeräte werden auch am Umweltbrummi in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Der Recyclinghof Pöppinghausen ist Sammelstelle gemäß § 9 Absatz 3 ElektroG.“

2. Sammelbehältnisse für Altgeräte auf dem Recyclinghof

§ 10 Abs. 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

“g) Behältnisse nach § 9 Abs. 4 ElektroG für

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.“

3. Übergangsvorschrift

§ 27 erhält folgende Fassung:

“Die Bereitstellung von Behältnissen gemäß § 9 Abs. 4 ElektroG (§ 13 Abs. 3 Buchstabe f) wird bis zum 23.03.2006 angesetzt.“

Der Vorstand des EUV Stadtbetriebes geht davon aus, dass durch die Umsetzung des ElektroG für die Gebührenpflichtigen keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.